Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang der „Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research“

Stand 11.02.2026

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1.Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 25.Mai 2022 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 25.Mai 2022 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des kooperativen strukturierten Promotionsstudiengangs im Rahmen des „Graduiertenschule Freiburg Luzern für künstlerische Forschung/Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research“, im folgenden „Graduiertenschule“, welche die Hochschule für Musik Freiburg (HfM) in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern (HSLU) ausrichtet.

(2) Die HfM verleiht für diesen strukturierten künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsstudiengang den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der HfM (im Folgenden: Promotionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die HSLU verleiht bei Abschluss dieses strukturierten künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsstudiengang studienbegleitend den akademischen Grad eines Master of Music im Fach „Artistic Research“. Hierfür gelten Studienreglement und Modulplan der HSLU. Auf dem Masterdiplom ist durch den Vermerk: „Erworben im Rahmen des kooperativen Promotionsstudiengangs an der Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research“ festgehalten, dass dieser Master im Zusammenhang mit dem PhD-Studium erworben wurde.

§ 2 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Studienprogramm und die Prüfungen für Studierende, die ein Promotionsstudium im Rahmen der Graduiertenschule absolvieren.

(2) Die Studierenden der Graduiertenschule führen ihr Promotionsstudium im Rahmen dieser Ordnung durch. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Leitung der Graduiertenschule.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Grundsätzlich gelten für die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Zulassung zum kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Promotionsordnung. Sie müssen aber einen einschlägigen Masterabschluss bzw. einen gleichwertigen Abschluss zwingend nachweisen können.

(2) Der Promotionsausschuss der HfM entscheidet über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.

(3) Den Antrag auf Zulassung zum kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule kann nur stellen, wer das Auswahlverfahren durch die Auswahlkommission der Graduiertenschule erfolgreich bestanden hat. Die Zusammensetzung der Leitung der Graduiertenschule wird in der Kooperationsvereinbarung zwischen der HSLU und der HfM geregelt. Die Modalitäten des Auswahlverfahrens sind im Anlage C aufgeführt.

(4) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:

1. eine schriftliche Bestätigung der Direktorin bzw. des Direktors der Graduiertenschule über das erfolgreiche Bestehen des Auswahlverfahrens. Gemäß § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung wird die künstlerische Eignung durch die Auswahlkommission der Graduiertenschule festgestellt;
2. die Betreuungszusage der künstlerischen Betreuerin bzw. des künstlerischen Betreuers und der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers;
3. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten und dem oder der Betreuenden unterzeichnete Promotionsvereinbarung;
4. wenn erforderlich, der Nachweis der für die Arbeit notwendigen Fremdsprachenkenntnisse;
5. ein Exposé (im Umfang von max. 10 Seiten) zum Promotionsvorhaben;
6. ein Exemplar der Masterarbeit bzw. der Diplom- oder Staatsexamensarbeit bzw. ein vergleichbarer Nachweis schriftlich-wissenschaftlicher Expertise;
7. das Zeugnis des letzten Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie (in der Regel Masterabschluss);
8. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsvorhaben;
9. eine Darstellung des bisherigen künstlerischen/wissenschaftlichen Werdegangs (CV) inkl. Publikationsliste (wenn vorhanden);
10. eine Auflistung der CD- und Rundfunkaufnahmen sowie der Konzerttätigkeit.

(5) An der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in die Graduiertenschule nimmt die künstlerische Betreuerin bzw. der künstlerische Betreuer, die/der auch am Auswahlverfahren teilgenommen hat, als

nicht-stimmberechtigtes Mitglied teil, es sei denn die künstlerische Betreuerin bzw. der künstlerische Betreuer ist reguläres Mitglied des Promotionsausschusses.

(6) Die Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zum Promotionsstudiengang wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses förmlich bestätigt.

(7) Über die Anerkennung schon vor der Zulassung erbrachter Studienleistungen und ihrer Anrechenbarkeit für ECTS-Credits für den Promotionsstudiengang entscheidet die Leitung der Graduiertenschule.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Promotionsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern einschließlich der Anfertigung der Dissertation, der Ablegung der Disputation sowie der künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung. Der strukturierte Promotionsstudiengang umfasst zudem weitere Studienleistungen, die im Verlauf des Studiums zu erbringen sind (vgl. Studienplan, Anlage A). Die zusätzlichen Studienleistungen werden in der Regel im Rahmen des im Promotionsstudium integrierten Masterstudiengangs beim Kooperationspartner HSLU erbracht.

(2) Das Promotionsstudium/-verfahren umfasst folgende Inhalte:

1. Das Anfertigen der Dissertation und das Ablegen der Disputation;
2. Künstlerischer Abschluss im PhD;
3. Die Abschlussqualifikationen im Rahmen des im Promotionsstudium integrierten Masterstudiengangs
4. Das künstlerische Hauptfach (Instrument, Gesang, Chor- und Orchesterdirigieren, Komposition, Kammermusik);
5. Das wissenschaftliche Hauptfach;
6. Theorie Seminare;
7. Wahlveranstaltungen: Wissenschaftliche und/oder künstlerisch-theoretische Lehrveranstaltungen (Seminare) an der HSLU und HfM

(3) Über die gesamte Studiendauer sind insgesamt 180 Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Die Aufteilung gestaltet sich dabei folgendermaßen:

1. Wissenschaftliche Arbeit (Dissertation und Disputation) → 55 ECTS;
2. Künstlerischer Abschluss im PhD → 3 ECTS;
3. Abschlussqualifikationen im Rahmen des im Promotionsstudium integrierten Masterstudiengangs (Master-Arbeit und Performance) → 8 ECTS;
4. Künstlerisches Hauptfach → 44 ECTS;
5. Wissenschaftliches Hauptfach → 41 ECTS
6. Theorie Seminare → 7 ECTS;

7. Individueller Bereich zu belegen mit Veranstaltungen der HSLU oder HfM → 20 ECTS.

§ 5 Betreuung

(1) Die Betreuung im Rahmen des Studienprogramms erfolgt durch zwei Lehrende: eine wissenschaftliche Betreuerin bzw. ein wissenschaftlicher Betreuer und eine künstlerische Betreuerin bzw. ein wissenschaftlicher Betreuer. Künstlerische und wissenschaftliche Betreuerinnen bzw. Betreuer müssen sich gegenüber der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber schriftlich bereit erklären, die Betreuung zu übernehmen.

(2) Betreuungsberechtigt im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen des Graduiertenkollegs zur wissenschaftlichen Betreuung sind alle Mitglieder der HfM im Sinne von § 2 Abs.4-7 Promotionsordnung. Betreuungsberechtigt zur künstlerischen Betreuung sind alle hauptamtlichen künstlerischen Professorinnen und Professoren der HSLU und HfM. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss in Absprache mit der Leitung der Graduiertenschule.

(3) Folgende Betreuungskonstellationen zwischen den Vertragspartnern sind möglich:

1. Wissenschaftliche Betreuung durch assoziiertes wissenschaftliches Personal an der HFM und künstlerische Betreuung an der HSLU
2. Wissenschaftliche Betreuung an der HfM und künstlerische Betreuung an der HLSU
3. Wissenschaftliche Betreuung durch assoziiertes wissenschaftliches Personal an der HfM und künstlerische Betreuung an der HfM
4. Wissenschaftliche und künstlerische Betreuung an der HfM;

Eine Einschreibung in den, in den Promotionsstudiengang integrierten, Masterstudiengang an der HSLU ist in allen 4 Fällen obligatorisch. Bei einer künstlerischen Betreuung an der HfM ist das

§ 6 Studienleistungen

(1) Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen in § 4 werden bestimmte fachspezifische Studienleistungen und ihre konkrete ECTS-Wertigkeit durch die Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

(2) Unabhängig von den spezifischen fachspezifischen Regelungen entsprechen die 44 ECTS der künstlerischen Lehre einem wöchentlichen Unterricht von 90 Minuten über die Dauer von 4 Semestern an der HSLU und einem wöchentlichen Unterricht von 60 Minuten über die Dauer von 4 Semestern an der HFM. Wie die 44 ECTS im Verlauf der 6 Semester konkret umzusetzen sind, ist mit dem künstlerischen Betreuer und der Leitung der Graduiertenschule festzulegen und schriftlich niederzulegen. Das Prorektorat für Lehre ist miteinzubeziehen. Der Promotionsausschuss ist zu informieren. Der künstlerische Unterricht findet in der Regel im Rahmen des im Promotionsstudium integrierten Masterstudiengangs beim Kooperationspartner HSLU statt. Die genauen Unterrichtszeiten richten sich nach den dortigen Regularien.

(3) Für alle Studienleistungen sind Nachweise zu erbringen.

(4) Über die Anerkennung von erbrachten Studienleistungen an anderen als den in § 4 genannten Institutionen sowie ihre ECTS-Anrechenbarkeit entscheiden die zuständigen Stellen der beiden Hochschulen auf Vorschlag der Leitung der Graduiertenschule. Der Promotionsausschuss ist zu informieren.

§ 7 Sprache des Promotionsstudiengangs

(1) Seminar- und Unterrichtssprachen der Graduiertenschule sind Französisch, Deutsch und Englisch. Die Dozierenden sind berechtigt, jeweils in ihrer eigenen Sprache (oder in einer dieser drei Sprachen) zu unterrichten. Gastdozierende aus dem Ausland können auf Englisch unterrichten. Die schriftlichen und mündlichen Arbeiten der Studierenden in den Seminarveranstaltungen werden in Absprache mit den Lehrenden in einer dieser Sprachen verfasst. Die Dissertation kann in einer dieser drei Sprachen verfasst werden. Die entsprechenden Sprachkompetenznachweise bei den Promovierenden wie bei den Betreuenden sind zu beachten.

(2) Im Sinne von § 3 Abs. 5 Promotionsordnung kann die Dissertation auch in einer anderen Wissenschaftssprache als Deutsch, Französisch und Englisch verfasst werden, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind. Die Disputation und die künstlerische bzw. die künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung folgt der gleichen Regel.

§ 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt grundsätzlich im Einklang mit § 6 Promotionsordnung. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation;
2. die Anschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
3. die Namen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer;
4. Vorschläge zu den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß § 9 Abs. 1 der Promotionsordnung;
5. Programm und/oder Beschreibung des künstlerischen bzw. der künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung;
6. Nachweis der zusätzlichen Studienleistungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges;
2. vier vollständige, gebundene (Klebebindung) und im Inhalt gleichlautende Exemplare der Dissertation sowie ein Exemplar in digitaler Form;
3. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die Dissertation selbstständig und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angefertigt wurde.

§ 9 Promotionskommission

(1) Die Zusammensetzung der wissenschaftlichen Promotionskommission erfolgt im Einklang mit § 9 Promotionsordnung. Der wissenschaftlichen Promotionskommission im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule gehören an:

1. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer
2. Zwei weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 8 Promotionsordnung. In der Regel ist eine der Gutachterinnen bzw. Gutachter ein betreuungsberechtigtes Mitglied der HSLU oder HfM. Es kann auch eine gleichberechtigte Betreuung gemäß § 9 Abs. 1 Promotionsordnung sein;
3. Die künstlerische Betreuerin bzw. der künstlerische Betreuer als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Der künstlerischen Promotionskommission im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang gehören an:

1. Die künstlerische Betreuerin bzw. der künstlerische Betreuer;
2. Eine Fachgutachterin bzw. ein Fachgutachter der HfM;
3. Eine Fachgutachterin bzw. ein Fachgutachter der HSLU;
4. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Erfolgt die künstlerische Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten der HSLU muss die Fachgutachterin bzw. der Fachgutachter (Abs. 2, Punkt 3) ein prüfungsberechtigtes Mitglied der HfM sein.

(4) Der Abschluss des Promotionsverfahrens wird von der Direktorin bzw. vom Direktor der Graduiertenschule auf der Grundlage der Beurteilung der Dissertation, der Protokolle der Disputation und der Prüfung der künstlerischen Leistung verkündet. Es kann nur ausgesprochen werden, wenn beide Kommissionen die Anforderungen als erfüllt ansehen.

§ 10 Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 Promotionsordnung, wobei die dort erwähnte „Künstlerische Leistung“ mit der künstlerischen Prüfung gleichzusetzen ist.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 25.05.2022

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor